

Ausgabe 48

08. Dezember 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

JStG 2022: Hessen spricht sich für Anrufung des Vermittlungsausschusses aus

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 08. Dezember 2022

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Bestimmung des herrschenden Unternehmens i.S. des § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen

EuGH: Umsatzsteuerliche Organschaft prinzipiell mit EU-Recht vereinbar

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 06. Dezember 2022

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

JStG 2022: Hessen spricht sich für Anrufung des Vermittlungsausschusses aus

Das Bundesland Hessen will dem Jahressteuergesetz 2022 im Finanzausschuss des Bundesrates nicht zustimmen. Gemeinsam mit weiteren unionsregierten Bundesländern plädiert Hessen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Im Zentrum der Kritik steht dabei die partielle Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, die das Jahressteuergesetz 2022 vorsieht.

Dazu das Hessische Ministerium der Finanzen u.a.:

Die partielle Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, die das Jahressteuergesetz 2022 vorsieht, bedeutet für alle Verfahrensbeteiligten einen extremen bürokratischen Aufwand.

Die Energieversorger sollen die gewährten Entlastungen an die Finanzverwaltung melden. Vermieter und Hausverwaltungen müssen die Entlastungsbeträge auf die einzelnen Wohneinheiten aufteilen und Namen und Anschrift an die Finanzbehörden weitergeben. Die Finanzämter sollen anschließend die steuerungsrelevanten Fälle ermitteln. Die betroffenen Endkunden müssen die Beträge in den Steuererklärungen angeben.

Hessens Finanzminister Michael Boddenberg nimmt dazu u.a. wie folgt Stellung: "Es ist die Aufgabe der Finanzämter, Steuern zu verwalten und nicht, eine verteilungspolitische Unschärfe bei der Dezember-Soforthilfe auszubügeln. Diesen Bürokratieaufwuchs durch den Bund gehen die unionsgeführten Finanzminister nicht mit und zwar zum Schutze aller Beteiligten, die von dieser neuen Bürokratie betroffen wären. Wer für weniger Bürokratie ist – und in diese Richtung habe ich den Bundesfinanzminister immer verstanden – , muss sich diesem Weg anschließen und ihn konsequent fortsetzen."

Hessen wird daher im Finanzausschuss des Bundesrates dem Jahressteuergesetz nicht zustimmen und plädiert mit den anderen unionsgeführten Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Über das weitere Vorgehen zum Jahressteuergesetz 2022 wird im Anschluss an die Ausschussbefassung das Bundesratsplenum, das sich voraussichtlich am 16. Dezember mit dem Jahressteuergesetz 2022 befassen wird, entschieden.

Fundstelle

Hessisches Ministerium der Finanzen, [**Pressemitteilung vom 05. Dezember 2022**](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 08. Dezember 2022

Urteil IV R 18/19: Keine Anerkennung der nach Ablauf des Abzugsjahres geänderten Gewinnverteilungsabrede für den Fall der Nichtinvestition nach § 7g EStG

29. September 2022

Übernimmt der nach Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters verbleibende Gesellschafter einer zweigliedrigen Personengesellschaft unentgeltlich den Betrieb der Mitunternehmerschaft, so kann er den von der Mitunternehmerschaft abgezogenen Investitionsabzugsbetrag (IAB) fortführen. Soweit der den Betrieb der Mitunternehmerschaft als Einzelunternehmer fortführende Gesellschafter im Investitionszeitraum keine Investition vornimmt, ist der IAB im Abzugsjahr bei der Mitunternehmerschaft rückgängig zu machen.

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 6/20: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern gegen wiederkehrende Bezüge im Rahmen einer Betriebsaufgabe

29. Juni 2022

Ein Steuerpflichtiger, der im Rahmen einer Betriebsaufgabe betriebliche Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert, kann -wie bei der Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge- zwischen der Sofortbesteuerung und der Zuflussbesteuerung des entsprechenden Gewinns wählen.

[Zum Urteil](#)

Urteil IV R 20/19: Zur Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

29. September 2022

Verpflichtet sich ein Handelsunternehmen gegenüber den an seinem Kundenkartenprogramm teilnehmenden Kunden, diesen im Rahmen eines Warenkaufs in Abhängigkeit von der Höhe des Warenkaufpreises Bonuspunkte bzw. Gutscheine zu gewähren, die der Karteninhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums bei einem weiteren Warenkauf als Zahlungsmittel einsetzen kann, ist für die am Bilanzstichtag noch nicht eingelösten Bonuspunkte bzw. Gutscheine eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Verbindlichkeit entsteht und dass das Unternehmen in Anspruch genommen werden wird. Eine entsprechende Anrechnungsverpflichtung stellt keine Verpflichtung i.S. des § 5 Abs. 2a EStG dar.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil X R 15/21: Avalprovisionen als Schuldzinsen

31. August 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 33/20: Trennungsunterhalt durch Naturalleistungen

29. Juni 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Bestimmung des herrschenden Unternehmens i.S. des § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil zur sog. „Konzernklausel“ (§ 6a des Grunderwerbsteuergesetzes -GrEStG-) entschieden, dass das „herrschende Unternehmen“ und die „abhängige Gesellschaft“ nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang zu bestimmen sind, für den die Grunderwerbsteuer nach dieser Norm nicht erhoben wird.

Sachverhalt

Die Klägerin war an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt. Gesellschafterin der Klägerin war eine GmbH, deren Anteile wiederum durch eine AG gehalten wurden. Die Beteiligungen bestanden seit mehr als fünf Jahren und betragen jeweils 100 %. 2011 wurde die grundbesitzende Gesellschaft auf die Klägerin verschmolzen. Dadurch gingen die Grundstücke der Gesellschaft auf die Klägerin über.

Das zuständige Finanzamt gewährte dafür die Steuerbegünstigung des § 6a GrEStG. 2013 veräußerte die AG etwas mehr als 25 % ihrer Anteile an der GmbH an einen Dritten. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung seien mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen und erließ einen entsprechend geänderten Bescheid.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der dagegen gerichteten Klage statt (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück.

Der durch die Verschmelzung bewirkte Übergang des Eigentums an dem Grundstück unterliegt zwar nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. Dieser Erwerb ist aber nach § 6a Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit.

Nach dieser Vorschrift wird die Grunderwerbsteuer für steuerbare Umwandlungsvorgänge u.a. nicht erhoben, wenn an dem Vorgang ein sog. „herrschendes Unternehmen“ und eine sog. „abhängige Gesellschaft“ beteiligt



sind. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beteiligung von 95 % fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang bestand bzw. weiter besteht.

Allerdings muss die Vor- und Nachbehaltensfrist – wie der BFH bereits früher entschieden hat – nur eingehalten werden, wenn sie auch aus rechtlichen Gründen einhalten werden kann. Die jetzt streitige Rechtsfrage, wer in einem mehrstufigen Konzern als „herrschendes Unternehmen“ und wer als „abhängige Gesellschaft“ anzusehen ist, war bislang noch offen.

Der BFH hat geklärt, dass sich dies allein nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet, für den die Steuer nach § 6a Satz 1 GrEStG nicht erhoben werden soll. Wird danach z.B. in einem dreistufigen Konzern mit Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft die Enkelgesellschaft auf die Tochtergesellschaft verschmolzen, ist die Tochtergesellschaft bei diesem Umwandlungsvorgang das „herrschende Unternehmen“ und die Enkelgesellschaft die „abhängige Gesellschaft“.

Nur in diesem Verhältnis muss die Beteiligung von 95 % vor dem Umwandlungsvorgang bestehen. Die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft ist dafür unerheblich.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28. September 2022 ([II R 13/20](#)), veröffentlicht am 01. Dezember 2022, vgl. die [Pressemitteilung 058/22](#).

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

EuGH: Umsatzsteuerliche Organschaft prinzipiell mit EU-Recht vereinbar

In zwei Entscheidungen hat sich der Europäische Gerichtshof zur Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft geäußert. Die Luxemburger Richter haben dabei zunächst entschieden, dass die Bestimmung des Organträgers als einzigen Steuerschuldner für den Organkreis rechters ist. Darüber hinaus bleiben allerdings einige Detailfragen offen, die nun seitens des Bundesfinanzhofes im Zuge seiner beiden Schlussurteile geklärt werden müssen.

1. Hintergrund

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in zwei Vorabentscheidungsersuchen mehrere Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorgelegt (XI R 16/18, Vorlage vom 11.12.2019, EuGH C-141/20 „*Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie*“, sowie V R 40/19, Vorlage vom 7.5.2020, EuGH C-269/20 „*Finanzamt T*“).

Der **V. Senat** des Bundesfinanzhofs hat zu entscheiden, ob beziehungsweise inwieweit es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe des Organträgers handelt, wenn die Organgesellschaft Leistungen für den hoheitlichen Bereich des Organträgers erbringt (Beschluss vom 7. Mai 2020 - V R 40/19). Dies insbesondere wegen einer dem EuGH bereits vorher vorliegende Frage des **XI. Senats** (BFH-Beschluss vom 11.12.2019 - XI R 16/18), wodurch Zweifel an einer zutreffenden Auslegung des Unionsrechts entstanden sind.

- BFH Vorlagefall XI R 16/18 – EuGH C-141/20, *Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie*

Der Streitfall betrifft das Jahr 2005 und die Frage, ob die für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft auch dann vorliegt, wenn der Organträger zwar über eine Mehrheitsbeteiligung der Klägerin von 51 % an der Organgesellschaft, aber nur über einen Stimmrechtsanteil von 50 % in der Gesellschafterversammlung verfügt.

- BFH-Vorlagefall V R 40/19 – EuGH C-269/20, *Finanzamt T*

In diesem Vorlagefall hat der BFH den EuGH im Wesentlichen um Auskunft darüber ersucht, ob es zulässig ist, dass ein Mitgliedstaat nicht die Mehrwertsteuergruppe als solche (den „Organkreis“), sondern ein bestimmtes Mitglied dieser Gruppe, nämlich die herrschende Gesellschaft (den „Organträger“), als Steuerpflichtigen für Mehrwertsteuerzwecke bestimmt.

Mit seiner zweiten Frage sollte geklärt werden, ob im Fall einer Einrichtung, die zum einen wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, für die sie Steuerpflichtiger ist, und zum anderen Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausübt und für die sie nach Art. 4 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit ist, die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für den Bereich ihrer Hoheitstätigkeit steuerpflichtig ist.

2. Schlussanträge der Generalanwältin (GA)

Zu beiden Vorabentscheidungsersuchen ist die **Generalanwältin Medina in Ihren Schlussanträgen** der Auffassung, dass die deutsche Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft gleich in mehrfacher Hinsicht mit der Richtlinienregelung zur Mehrwertsteuergruppe nicht vereinbar ist. Siehe hierzu unseren zusammenfassenden [Blogbeitrag vom 27. Januar 2022](#).

3. Resümee und Folgen der beiden EuGH-Entscheidungen

Der Organträger ist zulässigerweise Steuerschuldner. Die **Bestimmung des Organträgers als einzigen Steuerpflichtigen** dürfe laut EuGH jedoch nicht zu Steuerverlusten oder -ausfällen führen. Darüber hinaus war auch die für Organgesellschaften bestehende Haftung nach § 73 Abgabenordnung von Relevanz, denn - so der EuGH – „selbst wenn (...) sämtliche mehrwertsteuerlichen Pflichten auf dem Organträger als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe vor den Finanzbehörden lasten, können diese sich diese gestützt auf § 73 AO gegebenenfalls an die anderen Mitglieder der Gruppe halten.“

Der Organträger der Mehrwertsteuergruppe kann zum **einzigen Steuerpflichtigen** bestimmt werden, wenn dieser in der Lage ist, seinen Willen

bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen, und somit eine genaue Erhebung der Mehrwertsteuer ermöglicht wird (RZ. 56 im Urteil C-141/20).

Zu den **Eingliederungsvoraussetzungen** weist der EuGH erneut darauf hin, dass ein Abstellen auf ein Über- und Unterordnungsverhältnis nicht dem EU-Recht entspricht. Insofern könne auch eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften möglich sein.

Weiterhin stellt der EuGH fest, dass es für die **finanzielle Eingliederung** allein auf eine **Mehrheitsbeteiligung** ankommt. Nicht erforderlich ist hingegen eine Stimmmehrheit des Organträgers.

Die Erbringung einer Dienstleistung aus dem Bereich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für den **Bereich der Hoheitstätigkeit** löst keine Wertabgabesteuerung nach Artikel 6 Abs. 2 Buchst. b der MwStRL aus (RZ. 55 bis 63 im Urteil C-269/20).

Unklar bleibt, wie mit **Innenleistungen** zu verfahren ist. Der EuGH hat offengelassen, ob Innenleistungen im Organkreis – wie bislang – nicht steuerbar sind.

Fundstelle

EuGH, Urteile vom 1. Dezember 2022 [C-141/20](#) *Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie* und [C-269/20](#) *Finanzamt T.*



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 06. Dezember 2022

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

